

## Konkubinatsvertrag

Welche Sachverhalte sollten Konkubinatspartner schriftlich regeln?

Das Konkubinatsvertrag ist eine Lebensform, die in der Schweiz weit verbreitet ist. Dennoch bestehen im Gegensatz zur Ehe kaum gesetzliche Bestimmungen. Es obliegt den Lebenspartnern, gewisse Vereinbarungen zu treffen – sei dies für die Lebensgemeinschaft oder im Todesfall. Das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen wichtige Hinweise dazu.

### Konkubinatsvertrag

Von Konkubinatsvertrag wird gesprochen, wenn zwei Personen ohne Trauschein zusammenleben. Für die Ehe gelten etliche Rechte und Pflichten von Gesetzes wegen – beim Konkubinatsvertrag jedoch nicht. Für Konkubinatspaare empfiehlt es sich, die wichtigsten Sachverhalte in einem schriftlichen Vertrag zu regeln, (einfache Schriftlichkeit) insbesondere Vereinbarungen betreffend

- generelle Wohnsituation (Miete/Eigentum)
- Inventar über Vermögen und Schulden
- Sorge und Betreuung von Kindern
- gemeinsame Auslagen / Schenkungen
- Haushaltsführung und deren Entschädigung
- Auskunftsrecht / Erklärung zur Entbindung von Berufsgeheimnissen
- Benützung eines Fahrzeuges
- Unterhalt
- Auflösung des Konkubinats-Vertrages

Im Bedarfsfall sollte der Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars eingeholt werden.

### Miete

Bei einer Mietwohnung sollte der Mietvertrag immer auf beide Partner lauten.

Andernfalls:

- liegen in Bezug auf das Mietverhältnis für beide Partner nicht die gleichen Rechte (z.B. Anfechtung von Mieterhöhungen) und Pflichten (z.B. Haftung für Mietzinsschulden) vor,
- besteht im Fall einer Trennung für den anderen Partner keinerlei Anspruch auf Verbleib in der Wohnung,
- existiert im Todesfall des alleinigen Vertragspartners für den überlebenden Partner
- keinerlei Recht, weiterhin in der Wohnung wohnhaft bleiben zu dürfen.

### Wohneigentum

Es gibt drei verschiedene Eigentumsarten für den Erwerb von Wohneigentum, die im

Grundbuch eingetragen werden: Alleineigentum, Miteigentum und Gesamteigentum. Beim Erwerb im Gesamteigentum können unverheiratete Paare weder Pensionskassengelder noch Kapital aus der Säule 3a verwenden. Darum wird für Konkubinatspaare Miteigentum empfohlen.

Sofern nur ein Partner die notwendigen Eigenmittel zur Verfügung stellt, kann er die Liegenschaft im Alleineigentum erwerben und auf seinen Namen eintragen lassen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dem Partner ein Darlehen in der Höhe des hälftigen Eigenkapitalanteils zur Verfügung zu stellen, welches der Partner laufend abzahlt, und Miteigentum zu 50 % einzutragen.

Es empfiehlt sich, die Eigentumsverhältnisse vor dem Erwerb mit einem Anwalt oder Notar zu besprechen und im Konkubinatsvertrag festzuhalten.

### **Begünstigung in der Vorsorge für den Todesfall**

Bei der Ehe hat im Todesfall der Hinterbliebene grundsätzlich Anspruch auf Hinterlassenenleistung der AHV sowie der Unfallversicherung oder der Pensionskasse des verstorbenen Ehepartners. Für Konkubinatspartner gilt das nicht. Pensionskassen können je nach Reglement Renten oder eine Kapitalabfindung ausrichten. Es empfiehlt sich, die Bestimmungen Ihrer Pensionskasse diesbezüglich im Reglement zu prüfen.

Je nach Pensionskasse müssen eine oder mehrere Bedingungen erfüllt sein:

- Die Lebenspartnerschaft dauerte im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre.
- Der hinterbliebene Partner wurde vom Verstorbenen finanziell erheblich unterstützt.
- Der hinterbliebene Partner hat für ein gemeinsames Kind zu sorgen.

Macht die Pensionskasse Leistungen von einer erheblichen finanziellen Unterstützung abhängig, kann ein Konkubinatsvertrag neben der Steuererklärung ein nützliches Beweismittel sein.

Darüber hinaus verlangen einige Pensionskassen,

- dass die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung zu Gunsten des Lebenspartners eingereicht hat
- oder dass der überlebende Partner seinen Anspruch innert drei Monaten nach dem Tod des Versicherten anmeldet
- oder dass ein Unterstützungsvertrag der eigenen Pensionskasse vorliegt.

Gemäss Freizügigkeitsverordnung (Art. 15 FZV) gehört der Lebenspartner unter den genannten Bedingungen ebenfalls zu den begünstigten Personen von Freizügigkeitskonten und -policen.

In der Säule 3a kann der Konkubinatspartner zusammen mit den direkten Nachkommen ebenfalls begünstigt werden. Sind keine Nachkommen vorhanden, ist eine alleinige Begünstigung möglich. Eine Meldung an die Stiftung zu Lebzeiten via Formular ist notwendig und die Erwähnung im Testament zwingend.

## **Begünstigung im Erbfall**

Das Erbrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB) sieht den Konkubinatspartner nicht als gesetzlichen Erben vor. Es beinhaltet zwingende Vorschriften, welche nicht abgeändert werden können. So sieht es u.a. für Eltern, Nachkommen (auch Enkelkinder) sowie den Ehegatten Pflichtteile vor. Um einen Konkubinatspartner dennoch zu begünstigen, bestehen die folgenden Möglichkeiten:

- Damit im Todesfall nicht das gesamte Vermögen des Verstorbenen auf die gesetzlichen Erben übergeht, kann der Konkubinatspartner im Testament unter Berücksichtigung der Pflichtteilsrechte entsprechend begünstigt werden.
- Falls die pflichtteilsberechtigten Personen auf ihre Erbteile verzichten, kann ein Erbvertrag abgeschlossen und der gesamte Nachlass dem Konkubinatspartner zugesprochen werden.
- Eine Lebensversicherung kann (unter Einhaltung der Pflichtteile) ein hilfreiches Instrument sein, um den Konkubinatspartner im Todesfall zu begünstigen.

In vielen Kantonen müssen Konkubinatspartner noch Erbschaftssteuer bezahlen. Ehegatten oder Nachkommen sind davon meist ausgenommen.

## **Gemeinsame elterliche Sorge seit Juli 2014**

Die gemeinsame elterliche Sorge ist Standard. Bei Umzug ins Ausland oder innerhalb der Schweiz (falls erhebliche Folgen auf persönlichen Verkehr), benötigt es die Zustimmung durch den anderen sorgerechtsberechtigten Elternteil.

Eltern im Konkubinat müssen für die gemeinsame elterliche Sorge ein Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stellen. Ohne Antrag bleibt die elterliche Sorge bei der Mutter. Zudem muss vorerst die Vaterschaft anerkannt werden. Die Eltern müssen auch erklären, dass der persönliche Verkehr und die Betreuung geregelt sind. Auch gegen den Willen eines Elternteils wird nach Vaterschaftsanerkennung die gemeinsame elterliche Sorge eingesetzt. (Ausnahme bei Gefährdung des Kindeswohl).

## **AHV-Erziehungsgutschriften**

Die AHV-Verordnung sieht vor, dass das Gericht oder die KESB bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befindet. Dabei ist demjenigen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird. Bei gleichem Umfang der Betreuungsleistung werden die Erziehungsgutschriften hälftig geteilt. Solange weder ein Entscheid des Gerichts oder der KESB noch eine Vereinbarung der Eltern über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt, werden die Erziehungsgutschriften in vollem Umfang der Mutter angerechnet.

Weitere empfehlenswerte Regelungen sind:

## **Vorsorgeauftrag**

In einem Vorsorgeauftrag kann man eine Person bestimmen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit einspringt. Betroffen sind folgende drei Lebensbereiche:

- Die Personensorge: Dabei geht es um Entscheidungen über medizinische und pflegerische Behandlung sowie Hilfe im Alltag.
- Die Vermögenssorge: Sie umfasst die Verwaltung von Einkommen und Vermögen inklusive die Betreuung des Zahlungsverkehrs.
- Die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten: Dazu gehört im Wesentlichen das Eingehen oder Auflösen von Verträgen.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Erstellung: Eigenhändig (selber von Hand) oder durch öffentliche Beurkundung.

## **Patientenverfügung**

Dem Konkubinatspartner kann für den Notfall die Vollmacht erteilt werden, Entscheidungen über einen ärztlichen Eingriff zu treffen. Dies kann zum Beispiel bei einer riskanten Operation der Fall sein, bei welcher die Person Schaden nehmen könnte.

## **Entbindung vom Arztgeheimnis**

Mit dieser Regelung darf der Arzt oder die Ärztin dem Konkubinatspartner im Notfall Auskunft erteilen. Die Entbindung vom Arztgeheimnis kann zusätzlich öffentlich beurkundet werden, indem ein Notar den Willen bestätigt.

## **Besuchsrecht**

Ein Spitalbesuch kann unter Umständen nur dem Ehegatten oder nahen Verwandten vorbehalten sein (z.B. bei einem Besuch auf der Intensivstation). Mit der schriftlichen Regelung des Besuchsrechts erhält der Konkubinatspartner dieselben Rechte.

## **Auskunft gegenüber Behörden, Banken, (Sozial-)Versicherungen etc.**

Eine gegenseitige Auskunftsvollmacht erlaubt es Behörden, (Sozial-)Versicherungen oder Ihrer Raiffeisenbank, gegenüber dem Konkubinatspartner Auskunft zu geben, was insbesondere bei Handlungsunfähigkeit oder im Todesfall hilfreich ist.

## **Rechtlicher Hinweis**

Kein Angebot. Die in diesem Merkblatt publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen können eine allfällige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht ersetzen.